„und betrachte denselben als hier angemeldet. Die hierauf bezüg-„lichen Akten folgen nach. (Sig. J. Breu.)"

Dieser Eingabe hat der Rekurrent ein Schreiben der Standeskommission des Kantons Appenzell J.-Rh. d. d. 24. Februar 1904 beigelegt, mit welchem ihm diese Behörde das Dispositiv eines von ihr am 22. d. M. ausgefällten Rekursentscheides mitteilte. Dieses Dispositiv lautet dahin:

„1. Die Beschwerde des Betreibungsamtes Oberegg ist als „begründet zu schützen und damit die Verfügung der untern Auf-„sichtsbehörde für Schuldbetreibung und Konkurs in Oberegg „vom 11. Dezember 1903 aufgehoben.

„2. Auf Zuteilung der durch besagte Verfügung erwachsenen „Kosten in der Betreibung (Nr. 856) des alt Hptm. Joh. Breu „ist nicht einzutreten; denn diese Zuweisung ist Sache des Betrei-„bungsamtes.

„3. Hinsichtlich der langen Verzögerung der Vernehmlassung „auf den Rekurs ist die untere Aufsichtsbehörde darauf aufmerk-„sam zu machen, daß ihre Entschuldigung nicht acceptiert wer-„den kann, indem jeweilen beschleunigter Bericht verlangt werden „muß"; —

in Erwägung:

Wie das Bundesgericht schon wiederholt, so jüngst in seinem Entscheide vom 2. Oktober 1903 i. S. Egger* (Archiv VII, Nr. 121), ausgesprochen hat, muß sich aus der Rekurseingabe, durch welche ein Beschwerdeentscheid angefochten wird, entnehmen lassen, in welchem Sinne der Rekurrent eine Abänderung des betreffenden Entscheides verlangt und warum er denselben glaubt anfechten zu können; d. h. es muß die Rekurserklärung ihrem materiellen Inhalte nach ein Rekursbegehren und eine — wenigstens summarische — Rekursbegründung enthalten. Diesen Erfordernissen genügt die vorliegende Rekurseingabe nach keiner der beiden Richtungen, auch nicht in Verbindung mit dem ihr beigegelegten Schreiben der kantonalen Aufsichtsbehörde, welches lediglich das Dispositiv des angefochtenen Entscheides wiedergibt, ohne dadurch die Möglichkeit einer Einsicht in das Streitverhältnis zu gewähren. Der Rekurrent ist sich dieser ungenügenden Substan-

* Amtl. Samml., XXIX, 1. Teil, Nr. 106, S. 507 f., Sep.-Ausg., VI, Nr. 57, S. 231 ff.

zierung seines Rekurses denn auch wohl bewußt gewesen, indem er die Zusendung weiterer Aktenstücke in Aussicht gestellt hat. Zu einer nachträglichen Ergänzung seiner Eingabe ist es aber tatsächlich innert der gesetzlichen Rekursfrist nicht gekommen. Von einer gültigen Ergreifung des Rechtsmittels des Rekurses kann nach all dem nicht die Rede sein; —

erkannt:

Auf den Rekurs wird nicht eingetreten.

---

34. Entscheid vom 15. März 1904 in Sachen Waldburger.

Einstellung der Betreibung, *Art. 85 SchKG. Zuständigkeit der Gerichte und der Aufsichtsbehörden.*

I. Am 9. Dezember 1903 erwirkte Witwe Oertli in St. Gallen vom Betreibungsamt Wil gegen den Rekurrenten Waldburger einen Zahlungsbefehl für 557 Fr. 45 Cts. samt Zins. Gleichzeitig lud sie den Betriebenen vor Vermittleramt Wil, wobei sie ein Klagbegehren auf Anerkennung der in Betreibung gesetzten Forderung stellte, welches der Rekurrent bestritt und dem gegenüber er widerklageweise eine Forderung von 876 Fr. 90 Cts. Zins geltend machte. Nach unterlassenem Rechtsvorschlage erhielt der Rekurrent am 9. Januar 1904 die Pfändung angekündigt. Darauf gelangte er am 11. Januar an den Bezirksgerichtspräsidenten von Wil mit dem Begehren um Sistierung der Betreibung bis zur Erledigung des hängigen Forderungsprozesses und eventuell Zulassung eines nachträglichen Rechtsvorschlages. Mit Erkenntnis vom 13. Januar 1904 entsprach der Vizegerichtspräsident von Wil dem Sistierungsgesuche, indem er zur Begründung ausführte: Die vom Rekurrenten geltend gemachte Gegenforderung sei durch die eingelegten Belege zum größten Teil, wenn auch nicht vollständig, bewiesen. Es rechtfertige sich daher, gemäß Art. 85 SchKG, die Betreibung bis zur Erledigung des zwischen den Parteien schwebenden Prozesses einzustellen.

II. Nunmehr wandte sich die betreibende Gläubigerin, Frau Oertli, mit einer Beschwerde an die obere kantonale Aufsichtsbehörde, wobei sie, auf Aufhebung des genannten Erkenntnisses vom 13. Januar antragend, anbrachte: Der Vizegerichtspräsident hätte nur als Aufsichtsbehörde über die Sistierung der Betreibung entscheiden können, während er als Richter gehandelt habe. Auch materiell sei sein Entscheid unrichtig, weil nach Unterlassung des Rechtsvorschlages der Schuldner nicht mehr durch Prozeßeinreden, wie z. B. aus Gegenforderungen, die Exekution aufschieben könne und ein Grund zur Sistierung der Betreibung nach Art. 85 SchKG nicht vorliege.

III. Die kantonale Aufsichtsbehörde erkannte unterm 23. Februar 1903: Es sei die Betreibung durch den Entscheid des Vizegerichtspräsidenten nicht gehemmt und das Betreibungsamt angewiesen, dem bezüglichen Fortsetzungsbegehren Folge zu geben.

In den Erwägungen wird zunächst festgestellt, daß der Vizegerichtspräsident von Wil als Richter und nicht als Aufsichtsbehörde in Sachen entschieden habe, und dann ausgeführt: Der von ihm zur Anwendung gebrachte Art. 85 SchKG komme aber gar nicht in Frage, indem der Schuldner sich nicht auf Tilgung oder Stundung der Forderung berufen habe, sondern auf eine Gegenforderung. Allerdings könne nun die kantonale Aufsichtsbehörde diesen unrichtigen Entscheid nicht aufheben, wohl aber könne sie den Fortgang der durch ihn in ungesetzlicher Weise gehemmten Betreibung schützen.

IV. Mit seinem nunmehrigen Rekurse verlangt der Betriebene Waldburger, das Bundesgericht möge den Entscheid der kantonalen Aufsichtsbehörde als gesetzwidrig und willkürlich aufheben.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht
in Erwägung:

Art. 85 SchKG legt die Entscheidung darüber, ob auf ein bezügliches Begehren des Schuldners eine hängige Betreibung nach Maßgabe dieses Artikels einzustellen sei oder nicht, in die Zuständigkeit des Richters und nicht der Aufsichtsbehörden. Wie nicht bestritten, hat vorliegenden Falles der Vizegerichtspräsident von Wil wirklich in der Eigenschaft der durch Art. 85 SchKG vorgesehenen richterlichen Behörde das Sistierungsgesuch des Rekurrenten gutgeheißen. Diesen von einer zuständigen Amtsstelle innert den Schranken ihres amtlichen Wirkungskreises getroffenen Entscheid haben die Betreibungsbehörden anzuerkennen, d. h. denselben, ohne ihr Verhalten von einer vorherigen Überprüfung auf seine materielle Richtigkeit abhängig zu machen, für das hängige Betreibungsverfahren als maßgebend zu behandeln. Eine solche den Aufsichtsbehörden versagte Überprüfung ist es aber zunächst, wenn die Vorinstanz ausführt, die Berufung des Rekurrenten auf die behauptete Gegenforderung vor dem Vizegerichtspräsidenten sei keine Geltendmachung eines Tilgungsgrundes der betriebenen Forderung im Sinne des Art. 85 SchKG. Über diese Frage hat nur die richterliche Behörde selbst (bezw. gegebenen Falles die ihr vorgesetzte Oberinstanz) zu befinden, welche mit der Bewilligung von Sistierungsgesuchen nach Art. 85 betraut ist. Und sodann erweist es sich als eine Weigerung, dem Entscheide des Vizegerichtspräsidenten die ihm gebührende Folge von Seiten der Betreibungsbehörden zu geben, wenn sich die Vorinstanz auf den Standpunkt stellt, daß sie den genannten Entscheid allerdings nicht aufheben könne, dagegen den Fortgang der durch ihn gesetzwidrig gehemmten Betreibung schützen müsse.

Ob überhaupt die Vorinstanz über die „Beschwerde" der betreibenden Gläubigerin habe materiell erkennen können, trotz Überspringung der untern Beschwerdeinstanz durch die Beschwerdeführerin, braucht nach Vorstehendem nicht erörtert zu werden.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer
erkannt:

Der Rekurs wird begründet erklärt und damit der angefochtene Entscheid der kantonalen Aufsichtsbehörde vom 23. Februar 1904 aufgehoben.